jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/7 98/10/0307

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
24/01 Strafgesetzbuch
27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §1;
DSt Rechtsanwälte 1990 §22 Abs2;
RLBA 1977 §48;
StGB §297;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

§ 1 DSt 1990, § 48 RLBA 1977 und§ 297 StGB vermitteln keine subjektiven öffentlichen Rechte (eines Disziplinaranzeigers), die durch einen Bescheid des Plenums des Ausschusses der RAK verletzt werden könnten, mit dem eine Vorstellung gegen einen Bescheid des Ausschusses auf Einstellung des Verfahrens gegen den Angezeigten und Abweisung eines Antrages des Anzeigers auf Aktenübersendung abgewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100307.X01

Im RIS seit

21.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at